

Piaget, die Abschwörungen sowohl von Chaucy (Nr. 91, 93, 95) als auch von Piaget (Nr. 66 und 92) und die Selbstanzeigen (Nr. 97–100) ausschließlich durch Chaucy. Es scheint also, daß die formellen Stücke wie Anklageartikel, Vorladungen und Urteilssprüche Domäne des Sekretärs der Inquisition waren, während man die Protokollierung der Verhöre und Artikelverhöre dem Stadtschreiber überließ.

Die dritte Prozeßphase (vom 20.–30. Juni 1430), während welcher es zu keinen Verurteilungen mehr gekommen ist, ist, wie gesagt, ausschließlich von Bernard Chaucy protokolliert. Er hat dazu am 20. Juni, für das Verfahren gegen Katharina Buschilliona (Nr. 109–118), auch ein zweites Aktenheft angefangen, das homogener und übersichtlicher wirkt als das erste, nicht zuletzt weil es nur von einer Hand geschrieben ist. Hier stehen alle Stücke, die sich auf ein und dieselbe Person beziehen, hintereinander, auch wenn sie verschiedene Daten tragen. Auf die gleiche Weise ist auch der erneute Prozeß gegen Konrad Wasen angeordnet, der noch im ersten Heft Platz gefunden hat:

Nr. 102–107 (vom 21., 26. und 29. Juni 1430)

Prozeß gegen Konrad Wasen

Nr. 109–118 (vom 20., 21., 22. und 30. Juni 1430)

Prozeß gegen Katharina Buschilliona

Nr. 119–125 (vom 22., 26. und 28. Juni 1430)

Prozeß gegen die Oetzschina

Nr. 126–127 (vom 30. Juni 1430)

Denunziation und Verhör von Agnelleta Pavilliard

Nr. 128 und 129 (vom 28. Juni 1430)

Verhöre von Heinzillinus George und Rolet Bertrant

Mit seiner einigermaßen einleuchtenden Anordnung könnte so das zweite Heft den Schlüssel zum ersten abgeben. Die Verurteilungen (samt Anklageartikeln, Artikelverhören und Vorladungen) – wenn es noch dazu gekommen wäre – wären dann eben in Blöcken im zweiten Heft weiter hinten eingetragen worden, vielleicht wieder vom Sekretär des Inquisitors, ähnlich wie es im ersten Heft geschehen ist. Allerdings hat sich Bernard Chaucy nicht durchgehend an sein eigenes Ordnungsprinzip der Personalakte gehalten und Stücke der dritten Prozeßphase wiederum ins erste Heft eingetragen. So folgt das Verhör des Rolet George vom 28. Juni 1430, das eigentlich zu den Verhören von Heinzillinus George und Rolet Bertrant (Nr. 128 und 129) vom gleichen Tag gehören würde, als Nr. 49 auf ein Verhör von Rolets Tante Perrissona Bindo, die ihn denunziert hatte, aber nicht auf das Verhör, in welchem